

**Allgemeinverfügung
des Landkreises Wesermarsch**

**zur Festlegung der Orte in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen eine
Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht**

Gemäß § 28 Abs. 1 und § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 4 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) erlässt der Landkreis Wesermarsch folgende Allgemeinverfügung:

1. Für den Landkreis Wesermarsch werden folgende Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel festgelegt, an denen nach § 4 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht:
 - Wochenmärkte in den Städten Brake, Elsfleth und Nordenham und in der Gemeinde Jade
2. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) und tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.
3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 15.03.2022 außer Kraft.

Hinweis:

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Verpflichtung aufgenommen.

Nach § 4 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung ist (zumindest) eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Begründung:

Nach § 4 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung können die Landkreise und kreisfreien Städte durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung für bestimmte Örtlichkeiten, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festlegen, dass an diesen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung zu tragen ist. Die Landkreise und kreisfreien Städte, für die die Warnstufe 2 oder 3 gilt, sollen von der Befugnis nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-Verordnung Gebrauch machen.

Auf den aufgeführten Wochenmärkten kommt es erfahrungsgemäß zu Menschenansammlungen, in denen die erforderlichen Mindestabstände nicht immer eingehalten werden. Auch im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen mit hohen Infektionszahlen und auf die hochansteckende Omikron-Variante ist daher das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden. Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Brake, den 14.01.2022

**Landkreis Wesermarsch
Der Landrat**



Stephan Siefken